

Aushang

Regelungen aufgrund der Einstellung des Spielbetriebes

Durch die Beschränkungen im öffentlichen Leben und die Einstellung des Spielbetriebes ergeben sich vielfältige Probleme. Die Geschäftsleitung hat dazu folgende Regelungen beschlossen:

1. **Kinderbetreuung**
Bei der Einteilung im Dienstplan und den individuellen Arbeitszeitabsprachen innerhalb der Abteilungen ist auf die besondere Situation der Familien Rücksicht zu nehmen. Alle Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeiteinteilung sind zu nutzen (z.B. Späterer Dienstbeginn, Verlegung der Arbeitszeit auf den Nachmittag anstatt üblicherweise vormittags etc.). Darüber hinaus können Beschäftigte, die Kinder im Alter von 12 Jahren oder jünger zu Hause betreuen müssen, einen Antrag auf bezahlte Freistellung in der Personalabteilung einreichen. In begründeten Einzelfällen kann auch eine bezahlte Freistellung zur Betreuung älterer Kinder gewährt werden.
2. **Arbeitsausfall innerhalb der Abteilungen**
In den Dienstplänen ist die Einteilung entsprechend des derzeitigen vorhandenen Arbeitsanfalls vorzunehmen. Unterstunden die sich aufgrund der Einstellung des Spielbetriebs ergeben, werden nicht mit Guthaben auf Arbeitszeitkonten oder Gleitzeitkonten verrechnet, sondern verfallen. Die Stunden müssen auch nicht nachgearbeitet werden.
Auf den Stundennachweisen sind nur die tatsächlich geleisteten Stunden auszuweisen. Sowohl Freizeit auf eigenen Wunsch als auch die Unterstunden aufgrund der Dienstplanung sind entsprechend zu kennzeichnen.
3. **Resturlaube aus dem Kalenderjahr 2019**
Alle Beschäftigten sind angehalten ihre Resturlaubsansprüche aus dem Kalenderjahr 2019 zeitnah, spätestens bis zum 31.05.2020 abzuwickeln.
4. **Öffentlicher Nahverkehr**
Aufgrund geänderter Fahrpläne kann die Arbeitsstätte teilweise nicht mehr wie üblich erreicht werden. Bei der Einteilung im Dienstplan und den individuellen Arbeitszeitabsprachen ist für die betroffenen Beschäftigten darauf Rücksicht zu nehmen. Die Arbeitszeiten sind entsprechend flexibel anzupassen.
5. **Freiwillige Quarantäne**
Gesundheitsminister Spahn hat alle Rückkehrer aus Risikogebieten aufgefordert sich freiwillig in Quarantäne zu begeben. Alle Beschäftigten, die diesem Aufruf folgen wollen, haben dies schriftlich in der Personalabteilung anzuzeigen unter Nennung des Gebietes, in dem sie sich aufgehalten haben. Das Gehalt wird für die 14 Tage entsprechend weitergezahlt.

Da sich die aktuelle Lage laufend verändert, werden diese Regelungen entsprechend angepasst, sobald neue Erkenntnisse und Anweisungen von den Behörden vorliegen.

Generalintendant Geschäftsführer Leiterin Personal
Betriebsratsvorsitzender
Geschäftsführer